

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse
- § 2 Geltungsbereich; Teilnehmer
- § 3 Kündigung aus wichtigem Grund
- § 4 Änderungen der AGB
- § 5 Veröffentlichung von Informationen
- § 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

- § 9 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market
- § 10 Einbeziehungsantrag
- § 11 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien
- § 12 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (Second Quotation)
- § 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (First Quotation)
- § 14 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers
- § 15 Kündigung der Einbeziehung

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

- § 16 Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten, Zustimmung des Emittenten
- § 17 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers
- § 18 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung

Vierter Abschnitt

Bestimmungen zur Organisation des Handels

- § 19 Designated Sponsors
- § 20 Spezialisten
- § 21 Best Executors
- § 22 Skontroführer
- § 23 Verteilung der Skontren
- § 24 Kündigung von Skontren

Fünfter Abschnitt Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen

- § 25 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen
- § 26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- § 27 Datenschutz

Sechster Abschnitt Entgelt

- § 28 Entgelt

Entgeltverzeichnis

Anlage 1 Verpflichtungserklärung

Anlage 2 Unternehmenskurzportrait

Anlage 3 Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretende Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)

Erster Abschnitt	3
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse	3
§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer	4
§ 3 Kündigungsrechte der DBAG	4
§ 4 Änderungen der AGB	5
§ 5 Veröffentlichung von Informationen	5
§ 6 Mitwirkungspflichten des Teilnehmers	5
§ 7 Auskunftspflicht des Teilnehmers	5
§ 8 Verschwiegenheit	6
§ 9 Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers	6
§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	6
Zweiter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)	6
§ 11 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market	6
§ 12 Einbeziehungsantrag	7
§ 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien	7
§ 14 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (Second Quotation)	8
§ 15 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (First Quotation)	8
§ 16 Mitteilungspflichten des Teilnehmers	9
§ 17 Kündigung der Einbeziehung	9
Dritter Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard	10
§ 18 Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten, Zustimmung des Emittenten	10
§ 19 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers	11
§ 20 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung	12
Vierter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Handel	13
§ 21 Geltung der Vorschriften des regulierten Marktes; Handelszeiten	13
§ 22 Veröffentlichung von Preisen	14
Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen (Open Market)	14
§ 23 Fondsanteile; Festlegung des Handelsmodells	14
§ 24 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten	14
§ 25 Aufgaben der Spezialisten	15
§ 26 Mindestanforderungen an das Stellen von indikativen Quotes mit Volumen durch den Spezialisten	16
§ 27 Weitere Pflichten des Spezialisten	16
§ 28 Behandlung laufender Orders	17
Sechster Abschnitt Preisfeststellung; Skontroverteilung	17
§ 29 Preisfeststellung	17
§ 30 Skontrofürer	17
§ 31 Verteilung der Skontros	18
§ 32 Sorgfaltspflichten	18
§ 33 Kündigung des Skontos	18
Siebter Abschnitt Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen	19
§ 34 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen	19
Achter Abschnitt Entgelt	19

§ 35	Entgelt	19
	Entgeltverzeichnis	19
	Neunter Abschnitt Datenschutz	21
§ 36	Datenschutz	21
	Anlage 1 Verpflichtungserklärung	22
	Anlage 2 Unternehmenskurzportrait	23
	Anlage 3 Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretende Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)	24

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Präambel

~~Für den während der Börsenzeit der Frankfurter Wertpapierbörse durchgeführten Handel in Wertpapieren, die an der Frankfurter Wertpapierbörse weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind (Freiverkehr) und bei denen es sich nicht um Strukturierte Produkte handelt, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:~~

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse

- (1) ~~Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, hat die Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“ genannt) einen Freiverkehr (nachfolgend „Open Market“ genannt) zugelassen. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Organisation des Handels im Open Market, die Teilnahme am Handel im Open Market und die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market. Der Ablauf des Handels einschließlich der Geschäftsabwicklung im Open Market wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB geregelt.~~
- (2) ~~Träger des Open Markets an der FWB ist die Deutsche Börse AG (nachfolgend „DBAG“ genannt). Die DBAG organisiert den Open Market mit Billigung -der Geschäftsführung der FWB.~~
- (3) ~~Die Trägerschaft der DBAG gemäß Abs. 2 umfasst nicht den Handel mit Strukturierten Produkten im Open Market an der FWB. Strukturierte Produkte im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind nicht standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt vertriebt werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden. Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen. Nicht Anhang zu den Strukturierten Produkten zählen § 3 Abs. 1 der BörsO definierten Wertpapiere.~~

~~— Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;~~

~~— standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);~~

- ~~— Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;~~
- ~~— Aktien und aktienvertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und~~
- ~~— Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.~~

§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer

- (1) Diese AGB gelten für die ~~gesamte~~ Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Trägerin des Open Markets an der FWB gemäß § 1 Abs. 2 und 3 und den Teilnehmern des Open Markets. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Open Markets mit der DBAG bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Open Market erfolgt durch den Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren (Abs. 2) und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market (Abs. 3).
- (2) Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen und Börsenhändler berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde. Der Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.
- (3) Die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market kann vorbehaltlich § ~~44~~9 Abs. ~~34~~ von allen gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigten Unternehmen beantragt werden.
- (4) Ungeachtet vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 kann die DBAG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Teilnehmer ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

~~§ 3~~ ~~Kündigungsrechte der DBAG~~

§ 3 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Ungeachtet von § 2 Abs. 2 und 3 kann die DBAG die ~~gesamten~~ oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen AGB zu einem Teilnehmer ~~nur~~ aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen AGB verstößt,

oder
- wenn sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 4 erfüllen.

(2) ~~Kündigungsrechte~~ Das Recht des Teilnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Kündigungsrechte der DBAG und des Teilnehmers gemäß §§ 15, 18, 24 bleiben unberührt.

§ 4 Änderungen der AGB

- (1) Änderungen dieser AGB werden den Teilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von ~~10 Börsentagen~~ drei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch bei der DBAG erhebt. Auf diese Folge wird ihn die DBAG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- (2) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Veröffentlichung von Informationen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die von der DBAG gemäß diesen AGB zu veröffentlichen sind, auf ~~der Internet Homepage der DBAG~~ ihrer Internetseite, abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>, für die Dauer von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht. Die DBAG kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen. § 4 bleibt unberührt.

§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen AGB ist der Teilnehmer verpflichtet, im zumutbaren Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die unverzügliche Weitergabe aller ihm zur Kenntnis gelangter Informationen an die DBAG, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen AGB und/oder den ordnungsgemäßen Handel und/oder die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere erforderlich sind,
- die Rechtzeitigkeit, Klarheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,

- die Prüfung von Mitteilungen der DBAG im Rahmen dieser AGB auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der DBAG im Fall der Verspätung oder des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der DBAG.

§ ~~98~~ Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7 ~~Auskunftspflicht des Teilnehmers~~

~~Der Teilnehmer ist verpflichtet, der DBAG im zumutbaren Umfang unverzüglich Auskünfte über alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände zu geben, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen AGB, insbesondere für einen ordnungsgemäßen Handel und eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere erforderlich sind.~~

§ ~~8~~ ~~—~~ Verschwiegenheit

Die DBAG ist zur Verschwiegenheit über alle teilnehmerbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie im Rahmen dieser AGB Kenntnis erlangt. Gesetzliche Auskunftspflichten der DBAG bleiben hiervon unberührt.

§ ~~98~~ Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers

- (1) Die DBAG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen AGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der DBAG auf die Verletzung von Kardinalpflichten und so wesentlicher Pflichten beschränkt, deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die DBAG nur auf Ersatz des Schadens der typisch und vorhersehbar war. Die gesetzliche Haftung der DBAG bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in anderen Fällen gesetzlicher Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (2) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen AGB, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DBAG und Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (3) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten.
- ~~(4) Eine Haftung der DBAG gegenüber Dritten, die nicht Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 sind, ist ausgeschlossen.~~

~~§ 10~~ Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- ~~(1)~~ Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Teilnehmern und der DBAG gemäß diesen AGB gilt ausschließlich deutsches Recht.
- ~~(2)~~ Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist Frankfurt am Main.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

~~§ 119~~ Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market

- ~~(1)~~ In den Open Market können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind.
- ~~(2)~~ Über die Einbeziehung entscheidet die DBAG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Wertpapiere besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ ~~13~~11 bis ~~15~~13) nicht.
- ~~(3)~~ Die DBAG legt fest, ob die in den Open Market einbezogenen Wertpapiere im elektronischen Handelssystem und/oder im Präsenzhandel gehandelt werden.
- ~~(4)~~ ~~(3)~~ Die Einbeziehung von Fondsanteilen (§ 23) Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (Fondsanteile), darf ausschließlich von Spezialisten (§ 24) gemäß § 20 beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden. Im Handel von Fondsanteilen findet die Preisfeststellung ausschließlich im elektronischen Handelssystem im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion statt.
- ~~(5)~~ Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- ~~(6)~~ ~~(4)~~ Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ ~~13~~11 bis ~~15~~13) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- ~~(7)~~ ~~(5)~~ Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

§ ~~12~~10 Einbeziehungsantrag

- (1) Der Einbeziehungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss Firma und Sitz des Teilnehmers sowie Emittent und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einziehungsvoraussetzungen (§§ ~~11-9~~ Abs. 1 und Abs. 3, ~~13-11~~ bis ~~15~~13) erforderlichen Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die DBAG bestimmen, dass der Einziehungsantrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.
- (4) Soweit die Einziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Stellung des Einziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ ~~13~~11 Einziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Wertpapiere, die keine Aktien oder aktienvertretende Zertifikate sind (Nichtaktien), können einbezogen werden, wenn
 - a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
 - b) sie frei handelbar sind und
 - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
 - d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen und
 - e) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e) nicht vor, hat der Teilnehmer ~~ein Exposé~~ eine Übersicht zu erstellen, ~~das die~~ nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. (Formblatt Emittentendaten). Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt ~~des Exposés~~ und das Formblatt Emittentendaten werden von der DBAG ~~festgelegt~~ vorgegeben. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das ~~Exposé~~ Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Nichtaktien von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, sowie Nichtaktien, bei denen aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 oder § 31 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten

Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann, können auch ohne Vorlage eines ~~Exposés~~Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 lit. b) und c) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ist die Einstellung des Handels gemäß § 5 zu veröffentlichen.

(3) ~~(2)~~Fondsanteile (§ ~~239~~ Abs. 4), deren öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik zulässig ist, können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind.

(4) ~~(3)~~Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ ~~14~~12 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (Second Quotation)

- (1) ~~Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die bereits zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können,~~ zugelassen sind (Second Quotation), können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § ~~13~~11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind. Die DBAG legt die anerkannten Handelsplätze gemäß Satz 1 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite, abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>.
- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

~~§ 15~~ § 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (First Quotation)

- (1) Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die noch nicht zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, ~~an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können,~~ gemäß § 12 Abs. 1 zugelassen sind (First Quotation), können einbezogen werden, wenn
- die Voraussetzungen gemäß ~~§ 13~~ § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind und
 - der antragstellende Teilnehmer durch Bestätigung eines zugelassenen Rechtsanwalts oder zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachweist, dass ein Grundkapital des Emittenten von mindestens EUR 250.000 durch Bareinlage eingezahlt ist, und
 - ein für die Aktien oder aktienvertretende Zertifikate erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. c) nicht vor, hat der Teilnehmer ein ~~Exposé~~ Formblatt Emittentendaten zu erstellen, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des ~~Exposés~~ Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunftspflicht und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das ~~Exposé~~ Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Aktien oder aktienvertretende Zertifikate von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, können auch ohne Vorlage eines ~~Exposés~~ Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

~~§ 16~~ § 14 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG während der gesamten Dauer der Einbeziehung unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des einbezogenen Wertpapiers oder des Emittenten wesentlich sind. Dazu gehören insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktien-Splitting, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen, etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen.
- (2) Zur Gewährleistung seiner Unterrichtungspflicht hat der antragstellende Teilnehmer ein Informationssystem zu nutzen, über das Umstände gemäß Abs. 1 zeitnah veröffentlicht werden. Im Übrigen unterliegen der Unterrichtungspflicht nur solche Umstände, von denen der Teilnehmer

tatsächliche Kenntnis hat oder von denen er sich über frei zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann.

§ ~~17~~15 Kündigung der Einbeziehung

- (1) ~~Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß § 3 Abs. 1 kann die DBAG die Einbeziehung eines Wertpapiers mit einer angemessenen Frist kündigen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, nachträglich weggefallen sind. Bei der Bemessung der Frist sind die berechtigten Belange des Teilnehmers und des Publikums zu berücksichtigen. Die Einbeziehung kann ohne Frist gekündigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.~~
- (1) ~~(2)~~Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß § 3 Abs. ~~2~~ kann der Teilnehmer¹ und 2 können die Parteien die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Frist sind die berechtigten Belange des Teilnehmers, des Skontroführers und des Publikums zu berücksichtigen.
- (2) ~~Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die DBAG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehung nachträglich weggefallen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.~~
- (3) ~~Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 sind. Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Open Market eingestellt. Die Einstellung des Handels ist gemäß § 5 zu veröffentlichen.~~
- (4) ~~Die Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market beendet gleichzeitig eine Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Entry Standard.~~

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

§ ~~18~~16 Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten, Zustimmung des Emittenten

- (1) Für Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die in den Open Market einbezogen sind, kann ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beantragen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung in den Open Market gestellt werden.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Entry Standard die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts dieser AGB.
- (3) Die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Entry Standard setzt voraus:
 - a) Eine vom antragstellenden Teilnehmer unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 für jede in den Entry Standard einzubeziehende Aktiengattung oder Gattung aktienvertretender Zertifikate;
 - b) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als 4 Wochen ist;
 - c) eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbeziehung gültige Satzung des Emittenten;
 - d) die schriftliche Zustimmung des Emittenten gegenüber dem antragstellenden Teilnehmer zur Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate in den Entry Standard;
 - e) einen geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des Emittenten für das der Antragstellung vorhergehende Geschäftsjahr des Emittenten nach den für diesen geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Sofern der Emittent nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, genügt der geprüfte Einzelabschluss samt Lagebericht des Emittenten. Der Konzern- bzw. Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem vollständigen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem vollständigen Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen;
 - f) ein gemäß Anlage 2 erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten;
 - g) einen zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß Anlage 3 enthält und für die Dauer der Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate in den Entry Standard Geltung hat. Die DBAG macht die Deutsche Börse Listing Partner auf der Internet Homepage der DBAG, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com > Listing > Listing Partner bekannt. Die den

Teilbereich des Freiverkehrs (Entry Standard) unterstützenden Deutsche Börse Listing Partner werden gesondert markiert.

- (4) Der antragstellende Teilnehmer soll im Fall der Handelsaufnahme im Präsenzhandel einen Skontroführer für die in den Entry Standard einzubeziehenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate benennen. Bei Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten, die schon in den Open Market einbezogen sind und denen bereits ein Skontroführer zugewiesen worden ist, verbleibt es bei dieser Zuweisung, soweit kein Fall des § ~~33~~24 vorliegt. Ferner kann der antragstellende Teilnehmer im Fall der Handelsaufnahme der einzubeziehenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate im elektronischen Handelssystem Xetra einen Designated Sponsor benennen.

§ ~~19~~17 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Veröffentlichungen von Tatsachen und Informationen fortlaufend zu überwachen sowie die DBAG unverzüglich über etwaige diesbezügliche Versäumnisse oder Missstände zu informieren.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Tatsachen und Informationen in der vorgegebenen Art und Weise veröffentlicht werden:
- a) unverzügliche Veröffentlichung von im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetretenen Tatsachen auf dessen Internetseiten, wenn diese wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet sind, den Börsenpreis der in den Entry Standard einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate des Emittenten erheblich zu beeinflussen. Tatsachen in diesem Sinne stellen insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten dar, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen, Aktien-Splitting, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen. Der antragstellende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass nur Tatsachen veröffentlicht werden, die eine ausschließliche objektive und neutrale Bewertung des operativen Geschäfts und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ermöglichen; die Veröffentlichung hat unter Ausschluss jeglicher werbenden Maßnahmen sowie unter Ausschluss von Darstellungen oder Äußerungen, die unmittelbar oder mittelbar den Anschein erwecken könnten, werbender Art oder Inhalts zu sein, zu erfolgen.
- b) Veröffentlichung eines geprüften Konzernjahresabschlusses samt Konzernlagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (falls ein solcher Konzernabschluss aus rechtlichen Gründen seitens des Emittenten nicht zu erstellen ist, genügt die Veröffentlichung eines testierten Einzelabschlusses samt Lagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft) nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standard (IFRS) innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des für den Emittenten geltenden Berichtszeitraums auf den Internetseiten des Emittenten. Der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht bzw. der Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des

Wirtschaftsprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen. Erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) ist der gemäß § ~~18~~16 Abs. 3 lit. e vorgelegte Abschluss zu veröffentlichen;

- c) Veröffentlichung eines Zwischenberichtes des Emittenten innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres des Emittenten auf dessen Internetseiten;
 - d) Veröffentlichung eines jährlich zu aktualisierenden Unternehmenskurzportraits des Emittenten auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard);
 - e) Veröffentlichung eines aktuellen Unternehmenskalenders des Emittenten unter Angabe aller wesentlichen Termine wie z. B. Pflichtveranstaltungen des Emittenten (z. B. Hauptversammlung) oder weiterer Aktivitäten des Emittenten (z. B. Analysten- oder Investorenpräsentationen) auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard).
- (3) Die Veröffentlichung von Informationen betreffend die Ausstattung und Bewertung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate, insbesondere von Angaben über die Wertpapierkennnummer (WKN) oder die International Security Identification Number (ISIN), ~~die Höhe und den Zeitpunkt von Dividendenzahlungen,~~ den aktuellen Preis der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate und deren Handelsplatz sollen nicht in Kombination mit einer Mitteilung gemäß der in Absatz 2 lit. a bis lit. e aufgeführten Tatsachen und Informationen erfolgen. Die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes, insbesondere betreffend des Vorliegens eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, bleiben unberührt.

§ ~~20~~18 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung

- (1) Die DBAG ist berechtigt, bei Verstößen gegen Pflichten aus § ~~19~~17 vom antragstellenden Teilnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro für jeden Fall eines Pflichtverstoßes zu fordern, ~~es sei denn, der Teilnehmer hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten. Maßnahmen nach § 34 bleiben daneben unberührt.~~
- (2) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 1 kann die DBAG die Einbeziehung in den Entry Standard mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn ~~der Teilnehmer seinen Verpflichtungen~~ Veröffentlichungen gemäß diesen AGB nicht nachkommt oder ein ordnungsgemäßer Handel oder eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Auf eine Pflichtverletzung des Teilnehmers kommt es nicht an. Für das Recht der DBAG zur fristlosen Kündigung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 2 kann der Teilnehmer die Einbeziehung in den Entry Standard kündigen.

- (4) ~~Maßnahmen gemäß Absatz 1-3 sind~~ Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 und 3 wird der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Entry Standard eingestellt. Die Einstellung des Handels ist gemäß § 5 zu veröffentlichen.
- (5) Die Kündigung der Einbeziehung in den Entry Standard lässt die Einbeziehung in den Open Market im Übrigen unberührt.

Vierter Abschnitt

~~Allgemeine Bestimmungen für den Handel~~

Bestimmungen zur Organisation des Handels

§ 19 Designated Sponsors

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, die Zugang zum elektronischen Handelssystem haben, mit der Übernahme der Aufgaben als Designated Sponsor entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr. § 145 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Die Designated Sponsors übernehmen die Aufgaben für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere.
- (2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com, bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 20 Spezialisten

- (1) Für Wertpapiere, die im Open Market im Handelsmodell fortlaufende Auktion mit Spezialist gehandelt werden, beauftragt die DBAG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, die Zugang zum elektronischen Handelssystem haben, mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr. § 149 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend.
- (2) Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Absatz 1 für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen der DBAG verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche

Wertpapiere zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.

- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com, bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 21 Geltung der Vorschriften des regulierten Marktes; Handelszeiten

- (1) Für den Handel und die Geschäftsabwicklung von Wertpapieren im Open Market und im Entry Standard, die Entscheidung über die Art der Preisermittlung sowie für die Preisfeststellung in diesen Wertpapieren einschließlich deren Beaufsichtigung gelten die Regelungen des regulierten Marktes sinngemäß, soweit nicht Besonderheiten gemäß diesen AGB zu beachten sind. Als Geschäftstage der DBAG gemäß diesen AGB gelten die von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Börsentage.
- (2) Der Handel im Open Market und im Entry Standard kann im Präsenzhandel zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr und/oder im elektronischen Handelssystem zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Wertpapiere, die im elektronischen Handelssystem im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können abweichend hiervon zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr gehandelt werden. Die DBAG legt innerhalb dieser Zeitrahmen den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest.
- (3) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- (4) Bei Verstößen kann die DBAG Maßnahmen gemäß § 34 dieser AGB ergreifen.

§ 21 Best Executors

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market eine Best Execution durchgeführt werden kann. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, die Zugang zum elektronischen Handelssystem haben, mit der Übernahme der Aufgaben als Best Executor entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr. § 147 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 5 BörsO gelten entsprechend.
- (2) Best Executors sind verpflichtet, der DBAG den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch einen anderen Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 zur Best Execution unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die DBAG bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Executors ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Die DBAG kann die Tätigkeit von

Best Executors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Best Executors ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

~~§ 22 — Veröffentlichung von Preisen~~

~~Die DBAG ist verpflichtet, die im Open Market und im Entry Standard für die dort gehandelten Wertpapiere festgestellten Preise entsprechend den für den regulierten Markt geltenden Vorschriften zu veröffentlichen.~~

~~Fünfter Abschnitt~~

~~Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen (Open Market)~~

~~§ 23 — Fondsanteile; Festlegung des Handelsmodells~~

- ~~(1) Fondsanteile gemäß dieser AGB sind Anteile an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden.~~
- ~~(2) Der Handel in Fondsanteilen findet in der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell statt.~~

~~§ 24 — Beauftragung und Überwachung der Spezialisten~~

- ~~(1) Im Spezialistenmodell übernehmen durch die DBAG gemäß Absatz 2 beauftragte Unternehmen, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind (Spezialisten), die Aufgaben der Spezialisten gemäß § 25. Die Spezialisten haben sich bereit zu erklären, diese Aufgaben für sämtliche im Spezialistenmodell gehandelten Fondsanteile zu übernehmen. Die Aufgaben der Spezialisten können in dem Vertrag gemäß Absatz 2 auf bestimmte Fondsanteile beschränkt werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Handel im Open Market nicht gefährdet wird. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Fondsanteile besteht nicht.~~
- ~~(2) Die DBAG beauftragt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für sämtliche im Spezialistenmodell gehandelten Fondsanteile Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 25.
Als Spezialisten können nur zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischen Handelssystem beauftragt werden, die
 - ~~1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 25 gewährleisten,~~
 - ~~2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Limit-Kontrollsystem, das die für das Limit-Kontrollsystem~~~~

des Spezialisten in den Bestimmungen des regulierten Marktes geregelten Anforderungen erfüllt, sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von Quotes und Orders in das elektronische Handelssystem einsetzen,

3. — gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
4. — keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
5. — ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die FWB ermöglicht.

Die DBAG kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) — Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß § 25 erfüllen. Die DBAG kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß § 25 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 25 Aufgaben der Spezialisten

- (1) — Spezialisten haben während der Handelszeit für die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 in den Vertrag einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen. Die eingestellten indikativen Quotes haben die Mindestanforderungen an das Quotierungsvolumen sowie an die relative Differenz zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) gemäß § 26 zu erfüllen.
- (2) — Der Spezialist soll sicherstellen, dass für sämtliche in den Vertrag gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 einbezogene Fondsanteile pro Handelstag zumindest eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, hat der Spezialist einen separaten Quote zur Feststellung eines Preises ohne Umsatz in das System einzugeben.
- (3) — Der Quotierungspflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten (z. B. bei einem Systemausfall oder wenn dies für den Spezialisten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Belastung darstellen würde) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z. B. außerordentliche Preisbewegung im Underlying) im Einzelfall das Stellen von indikativen Quotes mit Volumen unzumutbar ist.
- (4) — Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gelten die folgenden Bestimmungen bezüglich der Pflicht des Spezialisten zur Stellung von indikativen Quotes mit

Volumen:

~~Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit.~~

~~Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.~~

- ~~(5) Über Sondersituationen gemäß Absatz 3 und 4 hat der Spezialist die DBAG und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 3 und 4 zu dokumentieren.~~
- ~~(6) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen in der fortlaufenden Auktion durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen sowie die Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem initiieren. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.~~

~~§ 26 Mindestanforderungen an das Stellen von indikativen Quotes mit Volumen durch den Spezialisten~~

- ~~(1) Das Mindestvolumen für die indikativen Quotes beträgt für~~
- ~~a. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, Rentenfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, gemischte Fonds und sonstige Fonds 100.000 Euro.~~
 - ~~b. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen oder Strategien investieren 20.000 Euro.~~
- ~~(2) Der maximale Spread bezogen auf den Geldkurs des indikativen Quotes beträgt für~~
- ~~a. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren 1,5%~~
 - ~~b. Rentenfonds 1%~~
 - ~~c. Geldmarktfonds 0,5%~~
 - ~~d. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, Immobilienfonds, gemischte und sonstige Fonds 2%.~~

~~§ 27 Weitere Pflichten des Spezialisten~~

- ~~(1) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechen, hat der Spezialist der DBAG und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.~~

- ~~(2)~~ Die Spezialisten haben der DBAG einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die DBAG mindestens telefonisch erreichbar sein. Die DBAG kann in dem Vertrag gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.
- ~~(3)~~ Der Spezialist ist verpflichtet, die DBAG unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem regulären Börsenhandel entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die DBAG kann insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche Orders gelöscht.

~~§ 28~~ — Behandlung laufender Orders

~~Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Falle des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.~~

~~Sechster Abschnitt~~ ~~Preisfeststellung; Skontroverteilung~~

~~§ 29~~ — Preisfeststellung

~~Börsenpreise im Präsenzhandel werden durch Skontroführer in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt.~~

§ ~~30~~22 Skontroführer

Zur Skontroführung im Open Market sind die Teilnehmer berechtigt, die im regulierten Markt der FWB mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut sind.

§ ~~31~~23 Verteilung der Skontren

Über die Verteilung der Skontren entscheidet die DBAG im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB. Skontren sind von den Teilnehmern schriftlich zu beantragen. Abweichend von Satz 2 kann die DBAG bestimmen, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.

§ ~~32~~ ~~Sorgfaltspflichten~~

~~Die Skontroführer bzw. die für sie handelnden Personen (Skontroführende Personen) haben den Ausruf und die Preisfeststellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen.~~

§ ~~33~~24 Kündigung des ~~Skontos~~ von Skontren

- (1) Die DBAG ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB Skontren jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die DBAG ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB Skontren aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die Berechtigung des Skontroführers zur Skontoführung (§ ~~30~~22) nachträglich entfallen ist, oder
 - wenn eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.
- (2) Der Skontroführer ist berechtigt, das Skontro jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Recht des Skontroführers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Zuteilung und die Kündigung eines Skontos sind von der DBAG zu veröffentlichen (§ 5).

~~Siebter~~ Fünfter Abschnitt

Maßnahmen ~~bei im Falle von~~ Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen

§ ~~34~~25 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

~~(1)~~ Die DBAG ist berechtigt, Verstöße der Teilnehmer gegen Pflichten aus diesen AGB unter Nennung der Firma des betreffenden Teilnehmers und der konkreten Bezeichnung des Pflichtverstoßes zu veröffentlichen.

~~(2) Maßnahmen nach Abs. 1 lassen die Durchführung eines Sanktionsverfahrens gemäß § 22 BörsG unberührt.~~

§ 26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Teilnehmern und der DBAG gemäß diesen AGB gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist Frankfurt am Main.

§ 27 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

(2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

~~Achter~~ Sechster Abschnitt
Entgelt

§ ~~35~~28 Entgelt

- (1) Die Höhe der Entgelte, die von den Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Open Market einbezogen wurden, für die Einbeziehung und die Notierung von Wertpapieren zu leisten sind, ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser AGB ist.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung von Notierungsentgelten gemäß Ziffer 5 und 6 des Entgeltverzeichnisses beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes vorliegen. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes entfallen; eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.
- (3) Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EURO 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an.
- (4) Entgelte sind bei Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

Entgeltverzeichnis

1. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei
 - a) einer unbestimmten Anzahl von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten einer Gattung EURO 750,00
 - b) Anleihen (ohne Aktienanleihen) EURO 150,00
 - c) Fondsanteilen gemäß diesen AGB EURO 150,00

Das von einem Teilnehmer für die Einbeziehung von Anleihen (ohne Aktienanleihen) und Fondsanteilen in den Freiverkehr (Open Market) zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 lit. b) und c) ist insgesamt auf EURO 15.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt.
2. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei
 - Medium Term Notes oder Commercial Papers (mit der ersten Tranche) EURO 750,00

sowie im Falle der Einbeziehung einer Tranche eines bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Medium Term Notes oder Commercial Papers

 - a) mit einer Laufzeit von 6 Monaten oder mehr EURO 125,00
 - b) mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten EURO 50,00.
3. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung sonstiger Wertpapiere beträgt EURO 150,00
4. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beträgt bei
 - a) Vorlage eines ~~Exposés~~ Formblatt Emittentendaten EURO 750,00
 - b) Vorlage eines Prospekts gemäß § ~~135~~ Abs. 1 lit. c) EURO 0,00
5. Für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten im Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) ist pro Kalendervierteljahr ein Entgelt in Höhe von EURO 1.250,00 zu zahlen.
6. Für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Open Market noch nicht an

einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen waren (First Quotation) und nicht im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) notiert werden, ist ab dem 01.01.2009 pro Kalendervierteljahr ein Entgelt in Höhe von zu zahlen.

EURO 625,00

~~Neunter Abschnitt~~ Datenschutz

~~§ 36~~ — Datenschutz

- (1) ~~Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.~~
- (2) ~~Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.~~

Frankfurt am Main, den ~~15.04~~06.07.2009

Deutsche Börse AG

Anlage 1 Verpflichtungserklärung

Des antragstellenden Teilnehmers

gegenüber der Deutsche Börse AG

gemäß § ~~18~~16 Absatz 3 lit. a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“).

Für die auf unseren Antrag in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) einzubeziehenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate der

...

verpflichten wir uns zur Erfüllung aller uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB, insbesondere der §§ 6, ~~7, 16, 19~~14, 17 AGB.

Wir erklären, die Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorbereitet und durchgeführt zu haben.

Wir stellen die Frankfurter Wertpapierbörse und die Deutsche Börse AG von einer eventuellen Inanspruchnahme wegen Schäden aus der Verletzung der uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB frei. Wir werden für von uns zu vertretende Schäden bei Handelsteilnehmern des Freiverkehrs eintreten, die aufgrund einer Verletzung unserer Pflichten verursacht worden sind.

Die Geltung der AGB bleibt von dieser Verpflichtungsklärung unberührt.

Frankfurt am Main, den ...

(Firma, Unterschrift)

Anlage 2 Unternehmenskurzportrait

Das Unternehmenskurzportrait zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten muss eine Zusammenfassung der Handelsdaten und bereits öffentlich zugänglicher Unternehmensinformationen enthalten. Alle nachfolgenden Informationen sollen in einem Dokument zusammengefasst werden.

Die Angaben zu den Handelsdaten sowie die Unternehmensinformationen sind tabellarisch darzustellen

Angaben zu Handelsdaten

- § Gesamtanzahl der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate, Höhe des Grundkapitals und Angabe über den Freefloat
- § Aktionärsstruktur
- § Nennung von Skontrofführer, Antragsteller, Deutsche Börse Listing Partner und ggf. Designated Sponsor

Unternehmensinformationen

- § Gründungsdatum
- § Rechnungslegungsstandard und Ende des Geschäftsjahres
- § Namen und Funktion der Mitglieder des Vorstands und Namen des Aufsichtsrats

Kurze Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen)

- § Beschreibung des operativen Geschäfts
- § Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Anlage 3

Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretende Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)

Durchführung eines initialen und jährlichen Informationsgesprächs

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) und einmal jährlich danach mit dem Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate ein Informationsgespräch über die Transparenzpflichten und übliche Investor-Relations-Aktivitäten im deutschen Kapitalmarkt zu führen. Gegenstand eines solchen Informationsgesprächs sind insbesondere die mit einer Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) oder mit einer möglichen Zulassung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse verbundenen Transparenzanforderungen. Dabei sollen die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden.

Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskurzporträts

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der initialen Erstellung eines aktuellen Unternehmenskurzporträts zum Zeitpunkt der Einbeziehung zu unterstützen. Das Unternehmenskurzporträt hat den gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“) vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Deutsche Börse Listing Partner, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der fortlaufenden Pflege dessen Unternehmensporträts zu unterstützen. Das Unternehmensporträt ist unverzüglich bei wesentlichen Änderungen betreffend die Firma des Emittenten, mindestens aber einmal pro Jahr, z. B. mit der Bekanntgabe des aktuellen Konzernjahresabschlusses bzw. Einzelabschlusses des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, zu aktualisieren.

Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskalenders

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der initialen Erstellung eines Unternehmenskalenders zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate sowie bei der fortlaufenden Aktualisierung eines solchen Unternehmenskalenders nach der erfolgten Handelsaufnahme der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate zu unterstützen. Der Unternehmenskalender ist aktuell zu pflegen und gemäß den AGB zu erstellen.

Beratung bei der Weitergabe wesentlicher Unternehmensnachrichten zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Handels

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der unverzüglichen Veröffentlichung von Mitteilungen gemäß § ~~19~~17 Absatz 2 lit. a AGB zu beraten und zu unterstützen.